(Inoffizielle Übersetzung)

Aufklärung des Board of Investment

Leitlinien für die Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen

Um die BOI-Bekanntmachungen Nr. 1/2561 vom 31. Januar 2018 über die Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen klarer zu machen, klärt das Board of Investment über Folgendes auf:

1. Definition

- 1.1 Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen mit einem Nettoanlagevermögen oder einer Investitionssumme (exkl. Grundstückkosten und Betriebskapital) von nicht mehr als 200 Millionen Baht.
- 1.2 Nettoanlagevermögen sind alle Nettoanlagevermögen exkl. Grundstückkosten
 - 1.3 Neue Maschinen sind folgende Maschine im geförderten Projekt:
 - Neue Maschinen, die im Inland oder im Ausland erworben wurden.
 - Gebrauchte Maschinen, die im Ausland erworben wurden.
- 1.4 Hauptmaschinen sind Maschinen, die in der Produktion oder bei der Dienstleistung eingesetzt werden und einen wesentlichen Teil des Projekts ausmachen, z.B.
 - Hauptmaschinen für die Herstellung von Tiefkühlessen, z.B. Gefriermaschinen, etc.
 - Hauptmaschinen für die Metallanfertigung, z.B. Metallpresse oder Hauptmaschinen für die Metalldrehung, z.B. Drehmaschinen, etc.
 - Hauptmaschinen für die Herstellung von Kunststoffprodukten, z.B. Kunststoff-Spritzgießmaschinen, Kunststoff-Extrusionsmaschinen
 - Hauptmaschinen zur Herstellung integrierter Schaltkreise, z.B. Die-Bonding, Draht-Bonding und Formmaschinen, etc.
- 1.5 Im Inland genutzte Maschinen sind folgende Maschinen im geförderten Projekt:
 - Existierende Maschinen im Unternehmen des Antragstellers
 - Gebrauchte Maschinen, die nach der Einreichung des Investitionsförderungsantrags im Inland erworben wurden.
- 1.6 Wert neuer Maschinen bedeutet der Wert der Maschinen im geförderten Projekt gem. Nr. 1.3.

- 1.7 Der Wert von im Inland im Rahmen von geförderten Projekten genutzten Maschinen ist für den Fall von Maschinen, die einen Wert von 10 Millionen THB nicht überschreiten, wie folgt definiert:
 - Buchwert aller existierenden Maschinen vom KMU am Tag der Einreichung des Investitionsförderungsantrags (allerdings wird dieser Wert nicht als Investition im Projekt berücksichtigt)
 - Wert gebrauchter Maschinen, die im Inland erworben wurden.
- 1.8 Investition exkl. Grundstückkosten und Betriebskapital bedeutet neue Investition zusätzlich zu den existierenden Investitionen für geförderte Projekt, z.B. Gebäudesanierungskosten oder Miete von einem zusätzlichen Fabrikgebäude und/oder Kosten von dazugekauften Maschinen, etc.
- 2. Kriterien für die Investition in Maschinen, Investitionsgröße in KMU und Geschäftsbeteiligungen
- 2.1 Gebrauchte Maschinen für Projekte, die eine Investitionsförderung beantragen, dürfen den Wert von 10 Million THB nicht überschreiten. Der Wert von gebrauchten Maschinen wird gem. Nr. 1.7 berechnet.

Allerdings muss eine Investition in neue Maschinen getätigt werden und am Tag der Betriebseröffnung müssen die neuen Maschinen einen Wert von mehr als 50 Prozent des Gesamtwerts aller im Projekt verwendeten Maschinen haben.

2.2 Die Mindestinvestition im geförderten Projekt (exkl. Grundstückkosten und Betriebskapital) muss 500.000 THB betragen.

Bei Geschäftsaktivitäten, die Sonderbedingungen für Fachpersonal haben, muss die dazugehörige Bedingung der Mindestinvestition erfüllt sein, z.B. die Mindestinvestition bei der Softwareentwicklung ist die Gehaltzahlung von IT-Personal i.H.v. mindestens 1,5 Millionen THB.

- 2.3 Das Nettoanlagevermögen oder die Investition (exkl. Grundstückkosten und Betriebskapital) darf nicht mehr als 200 Millionen Baht betragen.
 - 2.4 Die im Projekt verwendeten gebrauchten Maschinen
 - 2.4.1 Bei gebrauchten Maschinen, die im Inland erworben wurden, ist das Maschinenleistungszertifikat nicht erforderlich.
 - 2.4.2 Bei gebrauchten Maschinen, die in Ausland erworben wurden, muss der Antragsteller die Richtlinien des BOI beachten.
- 2.5 Thailändische Staatsangehörige müssen mindestens 51 Prozent der Anteile halten.

3. Überprüfung von Bedingungen

- 3.1 Das BOI wird das geförderte Projekt und das KMU bei der Einreichung des Investitionsförderungsantrags, beim Betrieb und bei der Betriebseröffnung dahingehend überprüfen, ob die Bedingung für die Mindestinvestition erfüllt ist.
- 3.2 Für den Fall, dass das BOI festgestellt hat, dass die Bedingungen unter Nr. 2.1, 2.2 und 2.5 im Förderungszeitraum nicht erfüllt sind, wird das BOI die Anreize und Projektbedingungen nach regulären Förderungsmaßnahmen anpassen oder die Förderung annullieren, wenn das Projekt die Bedingungen unter der regulären Förderungsmaßnahme nicht erfüllen kann.

4. Die Körperschaftssteuerbefreiung gemäß Absatz 31

- 4.1 Die Einnahme, die von der Körperschaftssteuer befreit ist, darf nicht vor dem Tag der Förderungsgenehmigung erfolgen und das Projekt muss Maschinen aufweisen, die zur Herstellung von Produkten oder Dienstleistungen des geförderten Projekts benötigt sind. Für Projekte, die diese Bedingungen haben, darf die Körperschaftssteuerbefreiung im Bilanzjahr erfolgen, in dem weniger als 500.000 THB investiert wird oder das Gehalt für Sonderpersonal weniger als 1.5 Millionen THB beträgt.
- 4.2 Die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze gemäß Absatz 31 §1 und §3 wird am Tag der Betriebseröffnung berechnet.
- 5. Die Projektänderungen, die nach der Gültigkeit der BOI Bekanntmachung Nr. 2/2561 vom 31. Januar 2018 erfolgen:

5.1 Änderungen der Finanzstruktur

Für den Fall, dass das eingetragene Kapital reduziert wird oder die Geschäftsanteile geändert werden, müssen die Richtlinien in der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2561 vom 31. Januar 2018 über die Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen eingehalten werden.

5.2 Änderung von Produktionskapazität und Produkttypen

- 5.2.1 Bei der Erhöhung von Produktionskapazität und beim Hinzufügen von Produkttypen durch die Erhöhung von Investitionen müssen die Richtlinien in der BOI Bekanntmachung Nr. Por. 3/2547 vom 1. Juli 2004 über die Kriterien für die Projektänderungen durch Erhöhung von Investition und die Richtlinien in der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2561 vom 31. Januar 2018 über die Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen eingehalten werden.
- 5.2.2 Bei der Erhöhung von Produktionskapazität durch die Verlängerung von Betriebszeiten müssen die Richtlinien in der BOI-Bekanntmachung Nr. Por.

8/2543 vom 28. September 2000 über Maßnahmen zur Investitionsförderung und die Richtlinien in der BOI Bekanntmachung Nr. 2/2561 vom 31. Januar 2018 über die Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen eingehalten werden.

5.2.3 Bei der Reduzierung von Produktionskapazität

Die Bedingungen in der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2561 vom 31. Januar 2018 über die Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen müssen trotz der Reduzierung von Produktionskapazität eingehalten werden. Wenn der Projektdurchführungszeitraum abgeschlossen ist und das Unternehmen keine Maschinen importieren oder kaufen möchte oder wenn keine Genehmigung für eine Projektverlängerung gewährt wird, wird das BOI die Produktionskapazität reduzieren und auf der Grundlage von existierenden Maschinen berechnen.

5.2.4 Die Auflösung von Produkttypen

Wenn das Unternehmen Produkttypen auflöst, müssen die Richtlinien in der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2561 vom 31. Januar 2018 über die Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen eingehalten werden.

- 5.2.5 Bei der Änderung von Produkttypen oder Produktnamen ohne dass die Investition erhöht wird, darf die Produktionskapazität nicht erhöht werden und es dürfen lediglich die existierenden Maschinen verwendet werden.
- 5.2.6 Bei der Änderung und beim Hinzufügen von Geschäftsaktivitäten darf die Produktionskapazität nicht erhöht werden und es dürfen lediglich die existierenden Maschinen verwendet werden. Die Bedingungen und Mindestinvestitionen müssen dementsprechend angepasst werden.
- 5.2.7 Im Falle der Anforderung des Verkaufs von Nebenprodukten oder von Halbfabrikaten müssen die Nebenprodukte direkt von der Produktion abgeleitet sein und die Herstellung von Nebenprodukten muss im Produktionsprozess beschrieben sein. Die Nebenprodukte müssen förderfähig sein.

5.3 Die Änderungen des Produktionsprozesses

- 5.3.1 Die Reduzierung des Produktionsprozesses darf das Projekt nicht signifikant beeinflussen. Der vorgegebene Wertschöpfungsindikator muss eingehalten werden.
- 5.3.2 Das Hinzufügen des Produktionsprozesses darf die Produktionskapazität nicht beeinflussen oder es darf kein neuer Produkttyp entstehen. Die

Richtlinien in der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2561 vom 31. Januar 2018 über die Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen müssen eingehalten werden.

6. Antrag auf Merit-Based Anreize

6.1 Das Zusatzformular für den Antrag auf zusätzliche Merit-Based Anreize zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit für Aktivitäten in Gruppe B1 muss zeitgleich mit dem regulären Förderungsantrag eingereicht werden. Das Zusatzformular für Aktivitäten in Gruppe A kann danach eingereicht werden.

Für den Fall, dass dieses Formular nach der Einreichung des regulären Förderungsantrags eingereicht wird, dürfen gem. Abschnitt 31 die Steuerbefreiungsfrist noch nicht abgelaufen und die Steuerbefreiungsgrenze noch nicht überschritten sein.

- 6.2 Die Betriebsplanung für das Projekt, das zusätzliche Anreize beantragt hat, muss vom BOI genehmigt sein. Wenn eine Änderung des Inhalts der Betriebsplanung, die schon vom BOI genehmigt wurde, durchgeführt werden muss, muss ein Antrag auf Änderung der Betriebsplanung eingereicht werden.
- 6.3 Die Berechnung der Mindestinvestition oder die Kosten für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in Relation mit dem Umsatz wird lediglich bei Projekten, die zusätzliche Anreize beantragt haben, durchgeführt.
- 6.4 Die Investition oder Kosten für die Betriebsplanung unter Nr. 6.2, die als Körperschaftssteuerbefreiungssatz gelten, werden ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf zusätzliche Förderung bis vor dem Ablauf der Körperschaftssteuerbefreiungsfrist (inkl. Fristverlängerung) gezählt.
- 6.5 Die Arten von Investitionen und Kosten, die förderfähig sind, werden in der Aufklärung von BOI vom 28. Januar 2015 über den Antrag auf Merit-Based Anreize gemäß der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 unter Nr. 2 Die Arten von Investition und Kosten, die förderfähig sind (Nr. 2.1 2.4 und 2.6), erläutert.
- 7. Im Falle einer Änderung des Fabrik- oder Betriebsstandorts und/oder der Geschäftsübertragung oder -konsolidierung müssen die Richtlinien in der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2561 vom 31. Januar 2018 über die Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen eingehalten werden und der Änderungsprozess muss den BOI-Regeln entsprechen.
- 8. Die Regel, die unter Nr. 3.2 der BOI-Bekanntmachung Nr. Por 8/2543 vom 28. September 2000 über die Investitionsförderungsmaßnahme beschrieben wird (bezüglich der Erhöhung der Produktionskapazität in dem Investitionsförderungszertifikat, so dass die

tatsächliche Produktionskapazität reflektiert wird) gilt nicht für Projekte unter der Maßnahme zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen

Zweck der Bekanntmachung ist die Information der entsprechenden Investoren.

Office of the Board of Investment 19. April 2018

